

GOZ aktuell

Digitale Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

In der modernen Zahnheilkunde ist die Digitalisierung nicht mehr wegzudenken. Dreidimensionale Diagnostik und virtuelle Planung stehen für eine größere Behandlungssicherheit.

Position 0065 GOZ

Probleme bei der Abformung, wie faziolinguale Verzerrungen oder ausgefrante Ränder, lassen sich nicht immer vermeiden. Durch die digitalen Systeme kann der Zahnarzt eine berührungsarme Abformung mit hoher Genauigkeit erhalten. Die optisch-elektronische Abformung erfolgt mithilfe von Geräten, die die Daten dreidimensional erfassen. Dabei werden die intraoralen Strukturen von Zahnstumpf, Gingivarand und Nachbarzähnen „abfotografiert“. Die digitale Abformung wird nach der Gebührennummer 0065 GOZ abgerechnet.

GOZ-Nr.	Leistung (verkürzt)	Punktzahl	Faktor	Gebühr in Euro
0065	Optisch-elektronische Abformung(...)	80	1,0 2,3 3,5	4,50 10,35 15,75

Diese Gebührennummer ist in einer Sitzung maximal viermal berechnungsfähig. Sie kann einmal je Kieferhälfte für den Ober- und Unterkiefer abgerechnet werden oder einmal je Frontzahnbereich. Mit dieser Leistung sind alle vorbereitenden Maßnahmen, die einfache digitale Bissregistrierung und die Archivierung abgegolten. Nicht berechenbar sind daneben konventionelle Abformungen für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich.

Die „computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung“ ist nicht in der Gebührennummer 0065 GOZ enthalten. Sie kann jedoch als selbstständige Leistung analog nach § 6 Abs. 1 GOZ abgerechnet werden.

Alle anfallenden zahntechnischen Leistungen können nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Position 8035 GOZ

Die Gebührennummer 8035 GOZ beschreibt die schädelbezügliche Montage eines Oberkiefermodells in einem volladjustierbaren Artikulator mittels einer elektronischen Aufzeichnung der Scharnierachse der Kiefergelenke. Die Übertragung erfolgt nach Ermittlung und Markierung der Referenzpunkte durch einen individuell einzustellenden Gesichtsbogen. Diese Leistung wird mit der neu eingeführten Gebührennummer 8035 GOZ berechnet.

GOZ-Nr.	Leistung (verkürzt)	Punktzahl	Faktor	Gebühr in Euro
8035	Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung(...)	550	1,0 2,3 3,5	30,93 71,15 108,27

Die Gebührennummer 8035 GOZ enthält alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen. Zusätzlich können alle labor-technischen Leistungen, insbesondere die Montage von Ober- und Unterkiefermodellen in einen adjustierbaren Artikulator sowie die Einstellung des Artikulators nach den übermittelten individuellen Werten, gesondert nach § 9 GOZ berechnet werden. Auch die Montage des Gegenkiefermodells ist als zahntechnische Leistung berechenbar.

Das Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator ist nicht in der Gebührennummer 8035 GOZ enthalten und deshalb analog nach § 6 Abs. 1 zu berechnen.

Position 8065 GOZ

Nach einer elektronischen Registrierung der Unterkieferbewegungen ist es möglich, die durchgeführte Registrierung mit speziellen Artikulatoren am Computer nachzufahren >>

und in der therapeutischen Position in allen drei Ebenen einzustellen. Das hat den Vorteil, dass eine elektronische Registrierung gegenüber einer mechanischen Axiografie die Mediotrusionsbahn sofort sichtbar macht. Diese Leistung ist mit der Gebührennummer 8065 GOZ berechenbar.

GOZ-Nr.	Leistung (verkürzt)	Punktzahl	Faktor	Gebühr in Euro
8065	Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung (...)	850	1,0 2,3 3,5	47,81 109,95 167,32

Diese Gebührennummer kann nur einmal je Sitzung berechnet werden, unabhängig von der Anzahl der Registrierungen. Alle anfallenden zahntechnischen Leistungen können nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Position 9005 GOZ

Arbeitet der Zahnarzt bei der Insertion von Implantaten mit einer Navigationsschablone, die auf die Erhebung dreidimensionaler Daten gestützt ist, kann das individuelle Knochenangebot bestmöglich berücksichtigt werden. Dies soll die zielgenaue Führung der Bohrung für die Implantate im Sinne einer Bohrschablone ermöglichen. Die Verwendung einer solchen Navigationsschablone ist mit der Gebührennummer 9005 GOZ berechenbar.

GOZ-Nr.	Leistung (verkürzt)	Punktzahl	Faktor	Gebühr in Euro
9005	Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Schablone (...)	300	1,0 2,3 3,5	16,87 38,81 59,05

Die Herstellung der Schablone ist nicht im Leistungstext beschrieben, kann aber analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ berechnet werden.

Computergesteuerte Analyse

Das Verfahren der computergesteuerten Analyse wird vor allem bei OP-Planungen angewendet. Die computergesteuerte Analyse hat gegenüber der klassischen röntgenologischen Aufnahmetechnik den Vorteil, dass Überlagerungen durch Strukturen in anderen Schichten ausgeblendet werden können. Spezielle Verfahren ermöglichen gegebenenfalls auch eine dreidimensionale Darstellung einzelner Körperabschnitte.

Gemäß § 6 Abs. 2 GOZ kann der Zahnarzt auf die genannten Teile der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zugreifen, so

auch auf Abschnitt O, in dem die radiologischen, radiotherapeutischen beziehungsweise computertomografischen Leistungen zusammengefasst sind. In diesem Kapitel ist auch der Zuschlag für die computergesteuerte Analyse (GOÄ 5377) enthalten.

Voraussetzung für die computergesteuerte Analyse ist eine vollständig erbrachte Leistung nach den Gebührennummern Ä5370 bis Ä5375 (computertomografische Maßnahmen), die gegebenenfalls auch von einem Radiologen erbracht werden. Röntgenologisch handelt es sich hierbei um Schichtaufnahmeverfahren (Querschichtaufnahmeverfahren). Für die Bilddarstellung wird die elektronische Datenverarbeitung über den Computer eingesetzt.

Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis

Ein Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis darf weder eine DVT-Aufnahme erstellen noch darf er eine solche Aufnahme befunden. Eine Berechnungsmöglichkeit ergibt sich somit nicht.

Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis

Ein Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis, aber ohne DVT-Gerät kann für eine andernorts angefertigte DVT-Aufnahme keine Gebühr in Rechnung stellen, da die Befundung zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.

Die technische Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihre Befundung können nicht voneinander getrennt abgerechnet werden. Dies ist gebührenrechtlich nicht gestattet. Deshalb ist auch in diesem Fall die computergestützte Analyse nicht mit der Zuschlagsposition Ä5377 berechenbar, da sie nur in Verbindung mit der Gebührennummer Ä5370 in Rechnung gestellt werden kann.

Aus diesem Grund ist die virtuelle Behandlungsplanung unter Verwendung einer spezifischen Planungssoftware auf Basis von DVT-Daten analog nach § 6 Abs. 1 berechenbar. Es handelt sich dabei um eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die weder in der GOZ noch in der GOÄ beschrieben ist.



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK